

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/2976 –**

### **Förderung energetischer Gebäudesanierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Gebäudebestand ist für etwa ein Drittel des Endenergieverbrauchs und 30 Prozent der Treibhausgasemissionen in Deutschland verantwortlich (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz [BMWK] 2021: Energieeffizienz in Zahlen). Für das Erreichen der Klimaziele sind ordnungsrechtliche Vorgaben und Anreize über Förderprogramme vorgesehen. Das 2020 eingeführte Gebäudeenergiegesetz (GEG) führte jedoch aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller lediglich alte und unzureichende Effizienzanforderungen fort. Es wurde eine „Innovationsklausel“ eingeführt, die unter bestimmten Anforderungen eine Bilanzierung nach Treibhausgasemissionen ermöglicht und Effizienzanforderungen abschwächt. Um weiteren Stillstand zu vermeiden sollten gleichzeitig die Anreize in der Förderung verbessert werden. So wurden die Förderprogramme für den Klimaschutz im Gebäudesektor im Jahr 2021 unter der neu eingeführten Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) mit teilweise deutlich höheren Fördersätzen zusammengeführt. Auch die bereitgestellten Fördermittel wurden in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dabei floss jedoch ein Großteil der Förderung in den Neubau und zwar zum nicht zielkonformen Standard Effizienzhaus (EH) 55, anstatt in den Gebäudebestand. Der massive Ansturm auf die Fördermittel im Neubau führte schließlich dazu, dass die Förderung für den Neubau im Januar 2022 gestoppt und mit strengeren Kriterien im April 2022 wieder aufgenommen wurde (vgl. BMWK 21. Januar 2022: Förderung für energieeffiziente Gebäude der KfW vorläufig gestoppt – Bundesregierung ordnet Förderung und gesetzliche Standards für Neubau neu).

Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller ist es entscheidend, für die Klimaziele deutliche Fortschritte im Gebäudebestand zu erzielen – hier liegen aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die klimapolitisch größten Herausforderungen. Die Sanierungsrate stagniert seit Jahren bei nur 1 Prozent – sie müsste bei etwa 3 Prozent liegen (dena-GEBÄUDEREPORT 2021: Fokusthemen für den Klimaschutz). Diese mangelnde Investition in den Bestand macht sich auch in der aktuellen Krise bemerkbar. Etwa 30 Prozent des Erdgasverbrauchs in Deutschland entfallen auf private Haushalte, im Jahr 2021 wurden noch über 600 000 neue Gasheizungen installiert ([https://www.bdh-industrie.de/fileadmin/user\\_upload/Pressemeldungen/Marktentwicklung\\_Waermemarkt\\_Deutschland\\_2021.pdf](https://www.bdh-industrie.de/fileadmin/user_upload/Pressemeldungen/Marktentwicklung_Waermemarkt_Deutschland_2021.pdf)). In der Konsequenz leiden die Bewoh-

nerinnen und Bewohner verstärkt unter steigenden Energiepreisen. Bisher beschränken sich die Maßnahmen im Gebäudesektor vor allem auf Appelle an Verhaltensänderungen der Bewohnerinnen und Bewohner. Strukturelle Maßnahmen, die den Energieverbrauch im Gebäudesektor durch energetische Verbesserungen fokussieren, werden bislang allenfalls diskutiert, wertvolle Zeit verstreicht nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller. Darüber hinaus werden im Förderprogramm Bundesförderung effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM), welches über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgewickelt wird, noch immer fossile Heizungstechnologien (wie z. B. Gashybrid oder „Renewable Ready“-Heizungen) gefördert – während die Bundesregierung gleichzeitig versucht, die Abhängigkeit von russischem Gas zu reduzieren.

Es ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller dringend notwendig, die Förderung auf den Gebäudebestand auszurichten, um den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor zu reduzieren. Die Kleine Anfrage will Daten über die Wirkung der Innovationsklausel des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sowie der Förderprogramme der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) erfragen.

1. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die Klimaziele im Gebäudesektor erreichen (bitte ebenfalls das veranschlagte CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial pro Maßnahme angeben)?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) haben am 13. Juli 2022 einen Vorschlag für ein Sofortprogramm gemäß § 8 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) für den Sektor Gebäude einschließlich einer Wirkungsabschätzung über das damit einhergehende CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial veröffentlicht ([www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/220713-bmwk-bmwsb-sofortprogramm.pdf](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/220713-bmwk-bmwsb-sofortprogramm.pdf)). Die Bundesregierung berät über die zu ergreifenden Maßnahmen im betroffenen Sektor und beschließt diese schnellstmöglich.

2. Mit welcher Fördereffizienz (Einsparungen pro eingesetztem Euro) rechnet die Bundesregierung (bitte pro Maßnahme aufschlüsseln und die Einsparungen pro eingesetztem Euro angeben)?

Die Fördereffizienz hängt wesentlich von der finalen Ausgestaltung der Maßnahmen ab. Die Bundesregierung hat die Maßnahmen noch nicht verabschiedet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche der genannten Maßnahmen sollen bis wann umgesetzt werden?

Auch wenn das Sofortprogramm für den Gebäudesektor noch nicht final von der Bundesregierung beschlossen ist, wird die Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich vorbereitet und so zeitnah wie möglich umgesetzt. So wurden die stärkere Fokussierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) auf Sanierungen und die Abkehr von der Förderung fossiler Heizsysteme bereits mit der Änderungsmitteilung zu den Richtlinien der BEG vom 21. Juli 2021 ([www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebaeude-reform.pdf](http://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebaeude-reform.pdf)) umgesetzt. Zudem kann nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) voraussichtlich Mitte September in Kraft treten. Der Neubaustandard wurde hinsichtlich des Primärenergiebedarfs bereits auf den EH-55-Standard angehoben. Die Angleichung an den EH-40-Standard

soll gemäß Koalitionsvertrag zum Jahr 2025 erfolgen. Es soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass ab 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll. BMWK und BMWSB haben dazu am 14. Juli 2022 ein Konzeptpapier zur Konsultation gestellt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Für die neue Förderrunde des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ wurde am 28. Juli 2022 der Projektaufruf 2022 veröffentlicht. Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen. Bis zum 30. September 2022 können Kommunen ihre Interessenbekundung einreichen. Weiterführende Informationen sind unter [www.bbsr.bund.de/sjk2022](http://www.bbsr.bund.de/sjk2022) abrufbar. Die Umsetzung der Projekte erfolgt bis zum Jahr 2027.

4. Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass sie laut Sofortprogramm gemäß § 8 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) für den Sektor Gebäude vom 13. Juli 2022 noch bis ins Jahr 2026 die Klimaziele im Gebäudesektor verfehlen wird?

Laut den Berechnungen der Wirkungsabschätzung für das Sofortprogramm im Gebäudesektor werden die zulässigen Jahresemissionsmengen in den Jahren 2022 bis 2026 voraussichtlich zunächst nicht eingehalten. Jedoch ergibt sich mit der ab 2028 eintretenden Übererfüllung bis 2030 in Summe eine Einhaltung der zulässigen Emissionsmenge für den Gesamtzeitraum (2022 bis 2030). Wie bereits durch Bundesminister Dr. Robert Habeck in seiner Eröffnungsbilanz im Januar 2022 aufgezeigt, muss der Gebäudesektor seine Minderungsmenge deutlich zur Erreichung der in 2021 verschärften Klimaziele steigern. Aufgrund langer Investitions- und Planungszyklen im Gebäudesektor können Sofortmaßnahmen erst nach ein paar Jahren ihre volle Wirkung entfalten. Auch vor diesem Hintergrund ist in § 8 Absatz 2 KSG vorgesehen, dass die bestehenden Spielräume der Europäischen Klimaschutzverordnung berücksichtigt werden können.

5. Inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass energetische Sanierungen zwingend sozialverträglich erfolgen müssen, und wenn ja, welche Maßnahmen plant sie zur sozialverträglichen Abfederung der Kosten für energetische Sanierungen?
6. Inwiefern plant die Bundesregierung, künftig die Vergabe von Fördermitteln an soziale Bedingungen zu knüpfen, und wenn ja, an welche, bzw. wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sinnzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist sich der Herausforderung einer zeitnahen, effektiven und sozialverträglichen Steigerung der Sanierungsdynamik von Bestandsgebäuden bewusst. Entsprechend wurde die BEG mit Wirkung zum 28. Juli 2022 neu ausgerichtet. Der Fokus auf die Sanierungsförderung und die damit angezeigten Energieeinsparungen ist nicht nur der günstigste und effizienteste Beitrag zu mehr Energieunabhängigkeit und Klimaschutz, sondern hilft auch Energiekosten zu senken und entlastet damit überproportional untere Einkommenschichten, aber auch Mieterinnen und Mieter im Allgemeinen. Darüber hinaus ist die Bundesregierung bestrebt – soweit vorhanden – Hindernisse bei der Effizienzsanierung sozial bedeutender Gebäude abzubauen.

Neben der Förderung im Rahmen der BEG hat die Bundesregierung für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau (Sanierungen und Neubau) bereits im Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 vom 23. Juni 2021 für das Programmjahr 2022 Fördermittel von 1 Mrd. Euro zusätzlich zum klassischen sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und den Vollzug der sozialen Wohnraumförderung liegt seit der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 ausschließlich bei den Ländern.

7. Inwiefern plant die Bundesregierung, künftig einen Mindestanteil der Fördersumme für Quartiere vorzuhalten, in denen vornehmlich Menschen mit niedrigen Einkommen leben, und wenn ja, wie hoch ist dieser Mindestanteil bzw. wenn nein, warum nicht?
8. Inwiefern plant die Bundesregierung, künftig einen Mindestanteil der Fördersumme für kommunale Wohnungsunternehmen und Genossenschaften vorzuhalten, und wenn ja, wie hoch ist dieser Mindestanteil bzw. wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sinnzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant derzeit keine Begrenzung der BEG auf bestimmte Antragstellende. Ziel der BEG ist, dass möglichst viele Menschen vom Förderprogramm profitieren, um den größten Effekt für Energieeinsparung und Klimaschutz zu erreichen. Die breite nichtdiskriminierende Ausrichtung der BEG ermöglicht eine einfache, klare und verlässliche Förderung von Energieeffizienz in Gebäuden und wurde auf Basis dessen von der Europäischen Kommission als beihilfefrei eingestuft. Eine Eingrenzung des Adressatenkreises würde die Förderung der BEG selektiv ausgestalten und dazu führen, dass die BEG als Beihilfe eingestuft würde und damit restriktiveren Vorgaben des Europäischen Beihilferechts unterliegen würde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen, um die Umlage der Kosten für die energetische Sanierung auf Mieterinnen und Mieter (u. a. über die Modernisierungsumlage) zu begrenzen, und wenn ja, welche?

Das geltende Recht beschränkt bereits jetzt die Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen: Bei energetischen Modernisierungen nach § 555b Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vermieter die Jahresmiete um 8 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen (§ 559 Absatz 1 Satz 1 BGB). Darüber hinaus sieht § 559 Absatz 3a BGB eine absolute Kappungsgrenze vor. Bei Erhöhungen der jährlichen Miete nach § 559 Absatz 1 BGB darf sich die monatliche Miete innerhalb von sechs Jahren nicht um mehr als 3 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhen. Beträgt die monatliche Miete vor der Mieterhöhung weniger als 7 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, so darf sie sich innerhalb von sechs Jahren nicht um mehr als 2 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhen. Dadurch wird die Möglichkeit zur Mieterhöhung hinsichtlich dieses Zeitraums für die Mieterin bzw. den Mieter vorhersehbar begrenzt.

Zudem darf der oder die Vermietende nur die Kosten ansetzen, die notwendig sind. Unnötige, unzweckmäßige oder überhöhte Aufwendungen dürfen einer Mieterhöhung nicht zu Grunde gelegt werden. Hätten zum Zeitpunkt der Modernisierung Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, so sind die Kosten, die für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendig gewesen wären, von den Modernisierungskosten abzuziehen. Erhält der oder die Vermietende für die

Modernisierungsmaßnahme staatliche Zuschüsse, muss er oder sie sich diese anrechnen lassen. Auch der Zinsvorteil zinsverbilligter oder zinsloser Darlehen ist von den Modernisierungskosten abzuziehen.

Eine Mieterhöhung nach § 559 BGB ist außerdem grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sie für den Mieter oder die Mieterin eine unzumutbare Härte darstellt. Dabei sind die Interessen des Vermieters und die der Mieterin oder des Mieters gegeneinander abzuwägen, wobei neben dem Betrag der Mieterhöhung auch die geänderten Betriebskosten sowie die Einkommensverhältnisse der Mieterin oder des Mieters Berücksichtigung finden.

Eine darüberhinausgehende Begrenzung der Umlagemöglichkeit von Kosten für energetische Sanierungen auf Mieterinnen und Mieter im Rahmen der Modernisierungsumlage ist derzeit nicht geplant.

10. Werden von der Bundesregierung Daten der Länder zur Innovationsklausel nach § 103 Absatz 2 GEG angefordert (bitte den Stand darlegen), und wenn ja, wie?

Gemäß § 103 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hat der oder die Antragsstellende der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Bericht mit den wesentlichen Erfahrungen bei der Anwendung von Absatz 1 der Innovationsklausel vorzulegen. Die Länder können der Bundesregierung Daten der Berichte zum Zwecke der Auswertung zur Verfügung stellen. Die Regelung ist erst seit knapp zwei Jahren in Kraft. Die Bundesregierung hat in dieser Zeit keine Daten von den Ländern angefordert.

11. Wie hoch ist die Summe der für die BEG-Förderung jeweils im Jahr 2021 und im Jahr 2022 insgesamt bereitgestellten Mittel (bitte differenzieren nach BEG-Programmen Nichtwohngebäude, Wohngebäude und Einzelmaßnahmen)?

Im Titel 893 10 „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich“ standen im Jahr 2021 Barmittel in Höhe von rund 5,8 Mrd. Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von rund 16,7 Mrd. Euro für die Finanzierung von Verbindungen (Ausgaben) sowie Neuzusagen für alle aus dem Titel finanzierten Gebäudeförderprogramme zur Verfügung. Die BEG ist zum 1. Januar 2021 beim BAFA (Einzelmaßnahmen Zuschuss) und zum 1. Juli 2021 bei der KfW (Einzelmaßnahmen Kredit und systemische Maßnahmen) gestartet. Insgesamt wurden in der BEG im Jahr 2021 rund 13,4 Mrd. Euro für Neuzusagen belegt. Davon entfallen 3,9 Mrd. Euro auf Einzelmaßnahmen (EM), 6,4 Mrd. Euro auf Wohngebäude (WG) und 3,1 Mrd. Euro auf Nichtwohngebäude (NWG).

Im Jahr 2022 stehen im oben genannten Titel insgesamt rund 9,6 Mrd. Euro Barmittel sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 29,9 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon sind für Neuzusagen rund 31 Mrd. Euro vorgesehen. Die Verteilung auf die einzelnen Richtlinien erfolgt nach Inanspruchnahme und wird vorher nicht abschließend festgelegt.

12. Wie verteilen sich die Anzahl der Anträge und der Fördermittel auf die Maßnahmen in der BEG-EM-Förderung (jeweils für Hauseigentümer und Unternehmer getrennt angeben) auf die jeweiligen Einzelmaßnahmen (Anlagen Wärmeerzeugung, Öl-Austauschprämie, Heizungsoptimierung, Gebäudehülle, Fenstererneuerung, Wärmeschutz, Anlagentechnik, Fachplanung und Baubegleitung, Individueller Sanierungsfahrplan-Bonus)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

BEG EM Zuschuss	Antrags- eingänge Gesamt*	Gebäudehülle	Anlagen- technik	Solar- thermie	Biomasse	Wärme- pumpe	Gashybrid+ Renewable Ready	Wärmenetze	Öl- Austausch- prämie	Heizungs- optimie- rung	Baubegleitung und Fach- planung
Contractor	1.035	1	46	253	72	402	291	277	322	13	104
Eigentümergeinschaft, Hausverwaltung	7	4	0	1	1	1	1	0	1	1	2
Eingetragene Genossenschaften	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Einzelunternehmer/in	2.857	454	179	177	971	952	139	322	776	133	722
Freiberuflich tätige Person	455	103	20	23	39	252	26	9	52	34	121
Gemeinnützige Organisation	926	311	98	79	155	239	100	85	215	84	417
Kirche, kirchliche Einrichtung, anerkannte Religionsgemein- schaft	610	180	39	22	167	111	50	113	233	48	251
Kommunale Gebietskörper- schaft	1.174	298	193	42	240	163	71	277	301	107	563
Kommunaler Eigenbetrieb der Daseinsvorsorge	114	9	2	4	17	9	8	83	35	2	17
Kommunaler Zweckverband	83	21	15	4	15	18	12	6	21	16	34
Privatperson	343.679	99.703	1.964	35.890	73.605	133.612	26.622	11.036	110.414	12.201	97.565
Privatunternehmen	4	2	1	0	2	0	0	2	1	0	3
Sonstige Juristische Person des Privatrechts	629	231	55	46	98	188	62	62	151	42	284
Stiftung	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Unternehmen	14.711	3.267	4.309	457	1.779	4.208	811	1.454	2.134	674	7.635
Unternehmen mit kommunaler Beteiligung	1.208	183	58	15	31	158	48	792	97	42	668
Wohnungsbaugenossenschaft	843	467	28	47	25	85	92	142	51	160	522
Wohnungseigentümergein- schaften	5.934	2.923	45	564	831	918	732	546	1.420	439	3.235
Zusammenschluss von Privat- personen	2.029	720	44	185	395	615	201	175	593	127	799
<b>Gesamt</b>	<b>376.301</b>	<b>108.877</b>	<b>7.096</b>	<b>37.809</b>	<b>78.443</b>	<b>141.931</b>	<b>29.266</b>	<b>15.384</b>	<b>116.817</b>	<b>14.123</b>	<b>112.943</b>

\* Ein Antrag kann mehrere Verwendungszwecke enthalten.

Zugesagte Fördermittel können in dem Detaillierungsgrad derzeit nicht ausgewertet werden.

Für Maßnahmen mit individuellem Sanierungsfahrplan wurden im Jahr 2022 mit Stand vom 31. Juli 2022 rund 35.000 Zusagen getätigt.

13. Wie verteilen sich die Fördermittel der Bundesförderung effiziente Gebäude für die Jahre 2021 und 2022 (bitte nach Effizienzstandard und Jahr jeweils einzeln aufschlüsseln)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

BEG	Zusagevolumen in Tausend Euro (gerundet)	2021	2022 (Stand 31. Juli 2022)
WG	Neubau	4.855.000	6.362.000
	Neubau Effizienzhaus 40	58.000	21.000
	Neubau Effizienzhaus 40 EE	554.000	747.000
	Neubau Effizienzhaus 40 NH	47.000	154.000
	Neubau Effizienzhaus 40 Plus	722.000	383.000
	Neubau Effizienzhaus 55	528.000	638.000
	Neubau Effizienzhaus 55 EE	2.893.000	4.175.000
	Neubau Effizienzhaus 55 NH	111.000	265.000
	Vollsanierung	1.410.000	3.626.000
	Sanierung Effizienzhaus 100	44.000	109.000
	Sanierung Effizienzhaus 100 EE	93.000	193.000
	Sanierung Effizienzhaus 40	1.000	4.000
	Sanierung Effizienzhaus 40 EE	107.000	498.000
	Sanierung Effizienzhaus 55	36.000	104.000
	Sanierung Effizienzhaus 55 EE	401.000	1.127.000
	Sanierung Effizienzhaus 70	63.000	125.000
	Sanierung Effizienzhaus 70 EE	316.000	700.000
	Sanierung Effizienzhaus 85	53.000	104.000
	Sanierung Effizienzhaus 85 EE	166.000	441.000
	Sanierung Effizienzhaus Denkmal	57.000	73.000
Sanierung Effizienzhaus Denkmal EE	73.000	148.000	
NWG	Neubau	2.622.200	3.718.000
	Neubau Effizienzgebäude 40	178.000	197.000
	Neubau Effizienzgebäude 40 EE	1.142.000	1.618.000
	Neubau Effizienzgebäude 40 NH	524.000	88.000
	Neubau Effizienzgebäude 55	778.000	625.000
	Neubau Effizienzgebäude 55 EE	200	1.190.000
	Vollsanierung	482.000	2.085.000
	Sanierung Effizienzgebäude 100	49.000	109.000
	Sanierung Effizienzgebäude 100 EE	28.000	96.000
	Sanierung Effizienzgebäude 40	35.000	49.000
	Sanierung Effizienzgebäude 40 EE	78.000	1.083.000
	Sanierung Effizienzgebäude 55	44.000	81.000
	Sanierung Effizienzgebäude 55 EE	103.000	299.000
	Sanierung Effizienzgebäude 55 NH	0	1.000
	Sanierung Effizienzgebäude 70	41.000	94.000
	Sanierung Effizienzgebäude 70 EE	49.000	168.000
	Sanierung Effizienzgebäude Denkmal	35.000	45.000
	Sanierung Effizienzgebäude Denkmal EE	20.000	60.000



14. Wie verteilen sich die Anträge nach Antragstellenden (Privatpersonen, gewerbliche Unternehmen, Kommunen und Anstalten des öffentlichen Rechts etc.) in der BEG – Wohngebäude (nach Neubau und Sanierung aufschlüsseln) und der BEG – Einzelmaßnahme?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

<b>BEG WG</b>	<b>Anzahl Zusagen (Stand 31. Juli 2022)</b>
<b>Neubau</b>	<b>56.079</b>
Gebietskörperschaft	971
Genossenschaft	225
Kirchen/Wohlfahrt	155
Privatperson	31.112
Sonstige	1.959
Unternehmen (Contracting)	19
Unternehmen (Kommunal)	152
Unternehmen (Sonstige)	21.320
WEG	166
<b>Sanierung</b>	<b>20.382</b>
Gebietskörperschaft	399
Genossenschaft	82
Kirchen/Wohlfahrt	77
Privatperson	15.148
Sonstige	1.057
Unternehmen (Contracting)	10
Unternehmen (Kommunal)	45
Unternehmen (Sonstige)	3.375
WEG	189





